



Aarau, 29. Juni 2020
GV 2018 – 2021 / 124

Beantwortung einer Anfrage

Grüne Aarau: Subventionierung des Moduls Mittagsbetreuung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Januar 2020 hat die Fraktion der Grünen Aarau eine Anfrage betreffend Subventionierung des Moduls Mittagsbetreuung eingereicht.

Die Anfrage kann wie folgt beantwortet werden:

Frage 1: Wie erklärt der Stadtrat den betroffenen Eltern die deutliche Erhöhung ihrer Beiträge bei gleichbleibender Leistung?

Die Tarife für die einzelnen Angebote einer Kindertagesstätte legen die Betreiberinnen und Betreiber fest. Es handelt sich um eigenständige Unternehmen. Eltern schliessen mit den einzelnen Kindertagesstätten einen Vertrag betreffend Betreuung ihrer Kinder ab, nicht mit der Stadt Aarau.

Der Stadtrat hat die Subventionsberechnungen an die per 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Berechnungsgrundlagen (Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR, und Verordnung über die Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung, Beitragsverordnung) angepasst und die Einstufungen des Moduls Mittagsbetreuung nach kantonalen Vorgaben überarbeitet.

Gemäss dem alten Elternbeitragsreglement vom 21. Juni 2010 (Stand 1. Januar 2017) war bis zum 31. Dezember 2019 der Elternbeitrag für das Modul Mittagsbetreuung einkommensabhängig festgelegt mit einer Obergrenze für die Eltern bei 15 Franken pro besuchtem Modul. Die Stadt Aarau vergütete somit eine einkommensunabhängige Pauschale an alle Eltern und zusätzlich einen einkommensabhängigen Beitrag; zusammen eine Unterstützung bis zu 30 Franken pro Kind und Tag. In der Vergangenheit wurde im Leistungsvertrag zwischen den Trägern und der Stadt festgehalten, dass ein Träger den durch die Stadt Aarau subventionierten Eltern höchstens den Elternbeitrag gemäss dem damals gültigen Stadtratsbeschluss zu den Elternbeiträgen in Rechnung stellen darf. Im Sinne der Gleichbehandlung wurden Unterstützungen an subventionsberechtigte Eltern in Kindertagesstätten ohne Leistungsvertrag nach dem gleichen Stadtratsbeschluss berechnet und ausbezahlt. Gemäss dem kantonalen Kinderbetreuungsgesetz (§4 Abs 2 KiBeG) beteiligen sich die Gemeinden nur noch nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten, womit eine generelle einkommensunabhängige Unterstützung wegfällt.



Frage 2: Wie, wann und von wem wurde die Tarifierhöhung kommuniziert?

Der Stadtrat geht davon aus, dass mit dem Begriff Tarifierhöhung in der Anfrage der Fraktion der Grünen Aarau die Anpassung der Subventionsberechnung gemeint ist.

Die wesentlichen Änderungen in der neuen Beitragsverordnung haben die Sozialen Dienste in einem Schreiben Ende September 2019 kommuniziert (insbesondere die Aufhebung der generellen Subventionierung des Moduls Mittagsbetreuung). Dieses Schreiben wurde von den Kindertagesstätten mit den Monatsrechnungen an die Eltern verschickt. Versehentlich erhielten die Eltern des Mittagstisches Aarau Rohr dieses Schreiben erst im Januar 2020. Aus diesem Grund wurden Kündigungen von den Eltern beim Mittagstisch Aarau Rohr ohne Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist per 29. Februar 2020 akzeptiert.

Frage 3: Weiss der Stadtrat, ab wann die Betreuungsinstitutionen die neuen Tarife umsetzen und die Eltern mit erhöhten Kosten für den Mittagstisch rechnen müssen?

Die Betreiberinnen und Betreiber von Kindertagesstätten, die mit der Stadt Aarau keine Kooperationsvereinbarung eingehen, haben keine generelle Informationspflicht gegenüber dem Stadtrat. Der Stadtrat hat deshalb keine Informationen darüber, wie Tarifänderungen den Eltern kommuniziert werden.

Frage 4: Wieso wurde zwischen Kommunikation und Einführung des neuen Tarifs nicht eine Frist gewährt, welche den Eltern eine Kündigung der Mittagsbetreuung vor der Erhöhung ermöglicht?

Siehe Frage 2.

Die Beantwortung dieser Anfrage verursachte Kosten von 408 Franken.